

Chronik Landschaftsschutzgebiet „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ - heute „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ / B-Plan Nr. 13 Freienbrink-Nord

Das oben genannte Landschaftsschutzgebiet wurde seit Jahrzehnten zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Naherholung geschützt und gefördert.

- Mit Beschluss des Rates des Bezirkes Nr. 7-1/65 zur Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Frankfurt/Oder zum Landschaftsschutzgebiet „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ vom 12. Januar 1965, Mitteilungsblatt Nr. 3 des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder vom April 1965 ist das Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet (heute Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet) ein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. In diesem Beschluss heißt es unter anderem: „[...] dauerhaft unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung ist in geltendes Recht übergeleitet. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung des Gesamtcharakters der Landschaft, der Schutz vor Verunstaltung des Landschaftsbildes, die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Sicherung des Gebietes für die Naherholung!“

- 1992- die Brandenburgische Landesregierung beschließt die Entwicklung eines Handelslogistikzentrums in Freienbrink. Das Plangebiet soll aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert und zur Bebauung eines Güterverkehr Logistikzentrums freigegeben werden. Die Planungsgruppe Berlin GmbH stellt dazu in einer Studie im Jahre 1993 fest, dass die „[...] überwiegend gravierenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgleichbar sind und somit nach §13 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes einen nicht zulässigen Eingriff darstellen [...].“ Trotz dieser rechtlichen Bedenken wird das Projekt zugunsten der verkehrspolitischen und wirtschaftlichen Belange umgesetzt.

- 14. November 1994 der B-Plan Nr. 01 HLZ-Freienbrink, jetzt GVZ tritt in Kraft,

Anmerkung: ein schwerer Eingriff in die Natur und damit in das Landschaftsschutzgebiet. Um diesen gravierenden Eingriff in das großflächige zusammenhängende Landschaftsschutzgebiet zu kompensieren, findet über Jahre hinweg die Renaturierung der Spree und Spreeniederungen statt und wird in dem Landschaftsschutzgebiet Waldumwandlung vorgenommen.

- Oktober 1999 die Freie Planungsgruppe Berlin erhält vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg den Auftrag, einen gutachterlichen Vorschlag zu Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes zu erarbeiten, Gegenstand ist unter anderem:

- die Darstellung der Schutzwürdigkeit des Gebietes und potentieller Erweiterungsgebiete
- die Darstellung der bebauten Innenbereiche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert werden sollen

- Februar 2000 die Freie Planungsgruppe Berlin GmbH legt ihren Entwurf zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes und den Entwurf zur Schutzgebietsverordnung vor. Inhalt:

- „Ziel der Neuausweisung des LSG ist die Ausgliederung der Innenbereiche der Ortslagen, die Überprüfung der Außengrenzen des LSG unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit und die Erarbeitung einer Schutzgebietsverordnung.“
- Auszug aus dem Entwurf der Schutzgebietsverordnung:
 - o [...] die in §2 näher bezeichneten Flächen in den Landkreisen Oder-Spree und Dahme-Spreewald werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt
 - o Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit:
 - des Naturhaushaltes, insbesondere z. B. einer weitgehend natürlichen Gebietsverdunstung, Grundwasserneubildung und Abflussbildung,
 - der Retentionsfunktion der Böden für Wasser, Nähr- und Schadstoffe insbesondere der Waldböden und der organischen Böden in den Niederungen
 - des Regional- und Lokalklimas und der Reinhaltung der Luft auf Grund der besonderen Bedeutung als Klimaausgleichsfläche für den Ballungsraum Berlin
 - der Böden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau, Erosion, Humus- und Nährstoffverarmung, der naturnahen Wälder, wie z. B. Bruchwälder der grundwassergeprägten Niederung sowie der Kiefern-Trauben- Wälder und natürlichen Kiefernwälder als großräumiges unzerschnittenes Waldökosystem
 - o Weitere Schutzzwecke:
 - ist die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der in weiten

Teilen anzutreffenden Unzerschnittenheit der Waldgebiete

- die Erhaltung des Gebietes wegen einer besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich Berlin insbesondere eine der Landschaft und Naturausstattung angepasste touristische Erschließung der Waldgebiete und Gewässer
- die Entwicklung des Gebietes im Hinblick auf eine nachhaltige und naturverträgliche land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Anmerkung: Bis zu diesem Zeitpunkt war es nie vorgesehen, dass eine Industrieansiedlung erfolgen soll oder die besagten 300 ha ausgegliedert werden, sondern das Ziel war der Erhalt des kompletten Landschaftsschutzgebietes

- Mitte 2000 erfolgt die Ausschreibung von BMW für ein neues Werk mit Standort in Europa

15. Januar 2001 Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung erklärt in Schreiben, dass die Vereinbarkeit des geplanten Standortes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt wurde, im Zuge der anstehenden Novellierung der Schutzgebietsverordnung des LSG-Gebietes ist der Standortbereich künftig nicht mehr Bestandteil des LSG (*siehe Begründung Bebauungsplan Nr. 13 vom 15. März 2001*) Anmerkung: auf welcher Basis stellt das MLUR die Vereinbarkeit fest????

- 14. März 2001 Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg, dass Standort zukünftig nicht mehr Bestandteil des LSG sein soll

- 22. März 2001 das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung leitet das Verfahren der Ausgliederung von Teilflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Oder-Spree gemäß § 28 Abs. 8 Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG), hier LSG „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ ein, Anmerkung: Hier geht es um die heutigen 300 ha im bestehenden Landschaftsschutzgebiet

- 22. März 2001 eine informelle vorgezogene Trägerinformation zum B-Plan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“, zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grünheide und zur Erörterung zur UVP und Waldumwandlung /Scoping Termin findet statt (*Einladung vom 16.03.2001*)

Protokoll vom 22. März 2001 (Infotermin) - hier Anmerkungen der damaligen Teilnehmer (Auszug) (*zu dem Zeitpunkt Arne Christiani noch*

kein Bürgermeister, Hr. Friedrich - Amtsdirektor, Fr. Fitzke
(Bürgermeisterin)

- die Flächengröße geht auf das Anforderungsprofil des Investors zurück
 - die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen auf Flächen im Plangebiet im Zusammenhang mit Autobahnbau müssen beachtet werden (hier speziell Bestockungsumwandlungsmaßnahmen für das HLZ Freienbrink)
 - die ökologische Bewertung muss korrigiert werden, Alters- und Höhenangaben der Bäume, derzeitiges Alter der Kiefern bei etwa 120 Jahren und nicht 80 Jahren! (das war 2001!!!!) und Höhe bis zum 24 m (nicht 18 m)
 - nicht stark munitionsgefährdet !!!
 - enormer Zeitdruck
 - zu Verkehrsimmissionen soll noch fachgutachterliche Einschätzung erfolgen
 - Forderung eine Ausweitung des Untersuchungsraumes auf die Gesamtfläche des LSG, da es als Hauptgebiet der Erholungsnutzung zu betrachten ist
 - Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Wasserfassungen von Erkner
- 26. März 2001 die Gemeinde Grünheide fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink Nord“ (*siehe Begründung Bebauungsplan Nr. 13 vom 15.03.2001*), Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert
- 26. März 2001 Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 (1) BauGB: Unterrichtung und Erörterungsveranstaltung
- 29. März 2001 Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum B-Plan
- 12. April 2001 Beteiligung Träger öffentlicher Belange / die anerkannten Naturschutzverbände werden um Stellungnahme bis zum 18.05.2001 **zu einer am 11. April 2001** erstellten Umweltverträglichkeitsstudie aufgefordert. Gleichzeitig entschuldigt man die Eilbedürftigkeit!!!!
- 17. April 2001 bis zum 18. Mai 2001 Auslegungsfrist läuft parallel
- in der Umweltverträglichkeitsstudie wird das Gebiet wie folgt bewertet:
- „[...] im Bereich der direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Müggelspreeniederung werden der **hohe landschaftsästhetische und ökologische Wert**, aber auch die besondere Empfindlichkeit unterstrichen, **das hohe Alter der Forstbestände birgt erheblich ökologische Entwicklungspotentiale**

- bei entsprechender Bewirtschaftung wäre die Herausbildung dauerhafter alter Kiefernwälder mit einer entsprechenden naturschutzfachlichen Wertsteigerung möglich
- dieses Potenzial würde – unabhängig von den unmittelbaren Eingriffswirkungen- durch die Planung verloren gehen, der **Waldbestand im Plangebiet erfüllt insbesondere klimatische Funktionen (Staub- und Schadstoffbindung, Schattenwurf, Einfluss auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit durch Verdunstung)**

- in der UVS werden außerdem mit der Umsetzung verbundene Gefahren aufgezählt:

- Beeinträchtigung der Möglichkeiten für eine landschaftsgebundene Erholungsnutzung mit dem Verlust großflächiger Forsthabitats
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Veränderung des Wasserhaushalts durch mögliche Veränderung der Grundwasserverhältnisse
- Beeinträchtigung der klimatische Ausgleichsfunktion
- starke Erwärmung
- Herabsetzung der Filterfunktion – dieser Umstand ist besonders gravierend, da die Belastung von der Autobahntrasse – also eine starke Belastungsquelle bereits vorhanden ist
- die Zunahme von Temperaturextremen und von Schadstoffimmissionen

- 26. April 2001 Stellungnahme der Naturschutzverbände zur Ausgliederung der 300 ha: „Der Ausgliederung [...] wird seitens der Naturschutzverbände widersprochen.“ In der Begründung heißt es: „In der Begründung zur Aufhebung wird angeführt, dass die nördlich an das Güterverteilzentrum (GVZ) Freienbrink angrenzende Fläche in einer Gesamtgröße von ca. 300 ha als „... Standort für künftige Industrieansiedlungen durch die Gemeinde Grünheide bauplanungsrechtlich vorbereitet werden...“ soll. Das läßt darauf schließen, dass die betreffende Fläche auch für andere Investoren ausgegliedert würde, ohne dass also bereits eine verbindliche Zusage vorhanden ist, dass der Großinvestor, für den das Ausgliederungsverfahren ursprünglich eingeleitet wurde, tatsächlich seine Investitionsabsichten verwirklicht. Letztlich würde dann aber das den Landschaftsschutz überwiegende öffentliche Interesse und damit der Abwägungsgrund für die Ausgliederung nicht mehr vorliegen. Für „... anderweitige Nutzungsanforderungen...“ bzw. andere Investoren ist die Entlassung nicht zu akzeptieren, da im benachbarten GVZ Freienbrink bereits erschlossene, aber noch nicht vermarktete Flächen ausreichend zur Verfügung stehen. Ohne die Formulierung einer eindeutigen

Nebenbestimmung, die die Ausgliederung von der verbindlichen Zusage durch BMW abhängig macht, wird deshalb dem Verfahren nicht zugestimmt.“

- 02. Mai 2001 Bürgermeisterin Lieselotte Fitzke verspricht im Beeskower Landratsamt, dass alles an BMW gebunden sei. Käme BMW nicht nach Freienbrink, bliebe alles wie es war. In einem Protokoll vom Landkreis Oder Spree vom 02. Mai 2001 heißt es: „ Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes ist an das Ansiedlungsvorhaben, entsprechend eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.03.2001 gebunden. Sollte diese Ansiedlung für den Standort Grünheide nicht verwirklicht werden, ... wird die Änderung des FNP und die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vollzogen.“ *(Anmerkung: die Informationen sind aus einer Pressemitteilung vom 20. Februar 2002. Martin Graef (Chef des Naturschutzbeirats Oder-Spree) forderte den 300 ha wieder unter Schutz zu stellen, damaliger Minister Birthler lehnte ab mit der Begründung, dass Grünheide an der Ansiedlung eines Automobilwerkes durch einen neuen Investor festhält. / der Beschluss von der Gemeindevertretung vom 29.03.2001 liegt uns leider nicht vor.)*

- 08. Mai 2001 Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Reg. Planungsstelle zur UVS zum B-Plan. Da heißt es unter anderem: [...] Die für die künftige Industrieansiedlung vorgesehene Fläche von ca. 300 ha [...] wird im LEP eV als Freiraum mit großflächigen Ressourcenschutz dargestellt. [...] im Freiraum [...] eine Siedlungserweiterung ausnahmsweise zugelassen werden [...] und sie mit folgenden Kriterien in Einklang steht [...] Sicherung der Erschließung mit geeigneten öffentlichen Verkehrsträgern, vorzugsweise mit schienengebundenen Personenverkehr sowie der sonstigen technischen (u. a. zentrale Abwasserentsorgung) und sozialen Infrastruktur.“ Grundsätzlich wird zugestimmt und ausreichende Kompensationsmaßnahmen für diesen großen Verlust empfohlen, vor allem innerhalb des betroffenen Regionalparkes Müggel-Spree.

- 11. Mai 2001 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ (heute „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“) tritt in Kraft

Anmerkung: Die Fläche von 300 ha gehört nun nicht mehr in das Landschaftsschutzgebiet

- 15. Mai 2001 Stellungnahme Landrat (Kreisverwaltung: Umweltamt/ Planungsamt/ Landwirtschaftsamt) zur UVS. Weißt auf Waldersatz möglichst in der Nähe des Eingriffs hin, auf viel höheres Verkehrs- und

damit das Immissionsaufkommen als in der UVP getroffene Annahme auch auf den übrigen Straßen und nicht nur Autobahn

- 16. Mai 2001 Stellungnahme der Naturschutzverbände zur UVS zum B-Plan: „Hinsichtlich der Untersuchungen zum Schutzgut Mensch wird das Untersuchungsgebiet als zu klein angesehen. Es wird die Einbeziehung der Gesamtfläche des zukünftig 245 km² großen LSG als notwendig erachtet. Ebenso wird der mangelnde Untersuchungszeitraum kritisiert (Ende März/Anfang April). [...] Es kann deshalb nach Meinung der Verbände noch nicht abschließend beurteilt werden, ob das Projekt geeignet wäre, erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete zu verursachen. Die Klärung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kann somit erfolgen, wenn das Regenwasserbewirtschaftungskonzept tatsächlich vorliegt.“

- 16. Mai 2001 Stellungnahme der Naturschutzverbände zum B-Plan Nr. 13 „Freienbrink Nord“, darin heißt es: „Unter der gegenwärtigen Sachlage stimmen die Verbände dem vorliegenden Bebauungsplan samt Grünordnungsplan nicht zu. Begründung: Voraussetzungen für die Wirksamkeit der vorliegenden Planung sind die Ausgliederung des Plangebietes aus dem LSG [...] sowie eine Änderung des FNP der Gemeinde Grünheide. Beide Verfahren laufen zwar derzeit; eine Entscheidung zu diesen übergeordneten Belangen steht aber noch aus. (Anmerkung: Ausgliederung war bereits am 11.05.01 durch, wahrscheinlich Überschneidung) [...] Des Weiteren wurde das Verfahren auf den Großinvestor BMW zugeschnitten. Da eine verbindliche Zusage der Firma zum konkreten Plangebiet noch nicht vorliegt, fehlt nach Meinung der Verbände bisher die ursprüngliche Grundlage für einen eventuellen Beschluß des BP. Aus diesen Gründen ist u. E. eine Annahme der Satzung derzeit nicht zu vertreten. Ein pauschaler Beschluß wird abgelehnt.“ Weiter werden folgende unzureichend betrachtete Punkte aufgezählt: - immissionsschutzrechtliche Belange, denn die Gutachten basieren auf Annahmen, Konzept Regenwasserbewirtschaftung liegt nicht vor, keine Angaben zur Wasserbilanz die einen Vergleich von IST- und PLAN-Zustand erlauben-daher sind die Vorgaben für den städtebaulichen Vertrag vage, baubedingte Auswirkungen werden nicht bilanziert, keine Bilanzierung der nicht mehr realisierbaren Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Autobahn und dem GVZ Freienbrink die an anderer Stelle erfolgen.

- 16. Mai 2001 Stellungnahme Amt Rüdersdorf – keine Korrekturen, Hinweise oder Ergänzungen

- 17. Mai 2001 Stellungnahme Amt für Flurneuordnung und ländlicher Entwicklung Fürstenwalde zur UVS: erhebliche Eingriffe, besonders schwerwiegend der Wegfall der Erholungsnutzung und die Unterbrechung

des regionalen Reitweges an einer wichtigen Stelle, so umfangreiche Kompensationsmaßnahmen sind kaum möglich, da in der Nähe notwendig

- 17. Mai 2001 Stellungnahme Amt Spreehagen – keine Anregungen und Bedenken

- 22. Mai 2001 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Bebauungsplans, hier Anlage 1 zur Beschlussfassung über die „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“

- 30. Mai 2001 Abwägung / die Gemeindevertretung hat in einer öffentlichen Sitzung die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange zum B-Plan gegeneinander und untereinander gerecht; abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- 5. Juni 2001 der B-Plan in der Planfassung vom 30.05.2001 von der Gemeinde Grünheide als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt

- 6. Juli 2001 Schreiben der Naturschutzverbände an einen Anwalt: das ganze Verfahren wird in Frage gestellt, unter Anderem heißt es: „[...] aus artenrechtlicher Sicht dürfte das Verfahren auch nicht ganz unerheblich sein, da doch entgegen erster Verlautbarungen eine höhere Wertigkeit des Gebietes vorhanden ist (siehe dazu auch die unkonkreten Aussagen der UVS). Insgesamt basieren die Unterlagen oft nur auf Annahmen, da konkrete Aussagen aufgrund der vorauseilenden Planung noch gar nicht möglich waren.“

- 18. Juli 2001 Leipzig erhält den Zuschlag für die BMW-Ansiedlung und Grünheide eine Absage

- 26. Juli 2001 erfolgt die Ausfertigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 „Freinbrink-Nord“. Ein rechtskräftiger Beschluss zum B-Plan ergeht nicht!

- 14. Januar 2003 im Rahmen des Verfahrens der Unterschutzstellung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) soll das LSG „Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“ neu bezeichnet (neu: „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“) und die Verordnung überarbeitet werden

- Die Naturschutzverbände werden beteiligt und äußern sich wie folgt: „[...] wird die Überarbeitung begrüßt [...], **grundsätzlich abgelehnt wird die Entscheidung mittels Schutzgebietsüberarbeitung auf die Wiedereinbeziehung der für die BMW-Ansiedlung entlassenen Waldfläche zu verzichten. Die Verbände hatten bereits im damaligen**

Ausgliederungsverfahren starke Bedenken angemeldet und die Ausgliederung zum damaligen Zeitpunkt abgelehnt. Umso unverständlicher, wo sich die Planungen zur BMW-Ansiedlung zerschlagen haben, ist die Tatsache, dass die Flächen nicht wieder in das Schutzgebiet einbezogen werden sollen, obwohl dies auch seitens des Landkreises zugesagt wurde. [...] besitzt diese Fläche ein bedeutendes Entwicklungspotential. Die Fläche erfüllt bereits jetzt mehrere aus dem Schutzzweck ableitbare Funktionen (Lebensraum für Fauna/Flora), Grundwasserneubildung, Funktionsfähigkeit des Bodens, Klimafunktion und Erholungsnutzung. Die Verbände fordern daher die Einbeziehung dieser Flächen in das neu auszuweisende Landschaftsschutzgebiet.“

Anmerkung: Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburgs reagiert nicht auf diese Stellungnahme.

- 2003 Arne Christiani wird Bürgermeister

- **21. August 2004** mit Bekanntmachung durch die Gemeinde Grünheide wird der Bebauungsplan Nr. „Freienbrink-Nord“ in Kraft gesetzt

- März 2006 Information der Naturschutzverbände durch das MLUR über die aktuelle Verordnung vor Unterzeichnung der Verordnung:

- die Naturschutzverbände bleiben bei ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2003 und fordern die Unterschutzstellung der einst ausgegliederten Fläche für die BMW-Ansiedlung

- 06. November 2006 neue Verordnung zum LSG, 300 ha bleiben ausgegliedert

- 27. Dezember 2006

- Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg nimmt zu den Stellungnahmen aus 2003 und 2006 wie folgt Stellung: „Für die betroffene Fläche wurde durch den weiterhin gültigen Bebauungsplan der Gemeinde Grünheide Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ Baurecht geschaffen. Eine Wiedereinbeziehung der Fläche in das LSG war nicht möglich, weil dadurch entschädigungspflichtig in das bestehende Baurecht eingegriffen worden wäre und die Fläche in ihrer begrenzten Schutzwürdigkeit einer Normenkontrolle wahrscheinlich nicht standhalten würde.“

- November 2019 Mitteilung über die Industrieansiedlung von Tesla

Recherche:

- LEP für den engeren Verflechtungsraum, bekannt gemacht am 02.03.1998 sieht die Fläche noch als „Freiraum mit großflächigem Ressourcenschutz“ dar, Ziel LEP Grundsatz 2.1.2
- Regionalplan Entwurf vom 07.09.1998 sieht vor, ein zusammenhängendes Gewerbe- und Industriegebiet von insgesamt 430 ha Größe an.... warum wird dann in 2000 eine neue Verordnung für das LSG in Auftrag gegeben?
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Fürstenwalde – Bedeutung der Erholungsnutzung
- Landschaftsplan Grünheide – Naturschutz und Landschaftspflege – Wald!
- UVP-Pflicht gem. EU Änderungsrichtlinie – lt. Begründung B-Plan musste eine UVP durchgeführt werden – prüfe Art. 4 Abs. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie Richtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997
- Landschaftsschutz: zum damaligen Zeitpunkt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans noch Bestandteil des LSG, nach §28 Abs. 8 BbgNatSchG und der Verwaltungsordnung vom 30.05.1997 ist ein paralleles Ausgliederungsverfahren erforderlich oder eine auf Antrag des Vorhabenträgers durch das Landesumweltamt zu bestätigende Vereinbarkeit der Planungsziele mit dem Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet. Diese Vereinbarkeitserklärung durch das MLUR lag angeblich vor (Begründung B-Plan), sodass keine Konflikte mit dem LSG-Status bestehen. Auf welcher Basis?

Grünordnungsplan

UVS wird parallel zum B-Plan ausgelegt – die eingegangenen Einwände und Anregungen werden in eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen einfließen. Diese zusammenfassende Darstellung ist als Ergebnis der UVP ist dann im Rahmen der Abwägung entsprechend §1a Abs. 2 BauGB zu beachten – alles Grünheide!!!!

Bedenken der Träger – schwerer Eingriff, Kompensationsvertrag zwischen Amt Grünheide und LEG Brandenburg

Ausgleichsmaßnahmen für BAB 10, L38, GVZ liegen im Plangebiet